

Illegale Alkoholverkäufe an Jugendliche: Die Suchtprävention reagiert

Bei Jugendlichen ist der Konsum von alkoholischen Getränken und besonders von so-

nannten Alcopops in den letzten Jahren stark angestiegen. Dies obwohl die eidgenössischen und kantonalen Jugendschutzbestimmungen den Verkauf von Spirituosen, wie sie in den meisten Mischgetränken (Alcopops) vorkommen, an unter 18-Jährige verbieten. Bier und Wein sowie andere Alkoholika dürfen nicht an unter 16-Jährige verkauft werden. Testkäufe, die in den letzten Wochen im Kanton durchgeführt wurden, zeigten aber, dass in 55% der Fälle, gesetzeswidrig Alkoholika an Jugendliche verkauft wurde. Das Kantonale Labor will Gegensteuer geben mit der konsequenten Durchsetzung der Signalisationspflicht über die Jugendschutzbestimmungen in den Verkaufsstellen. Die Stellen für Suchtprävention werden zudem mit Plakaten, Informationsbroschüren und weiteren Materialien in breitem Ausmass über die Problematik informieren.

Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich wollten wissen, in welchem Ausmass die Jugendschutzbestimmungen zum Alkoholverkauf eingehalten werden, und organisierten die umfangreichste Serie von Kauftests von Alkoholika durch Jugendliche in der Schweiz. Im Auftrag der Stellen für Suchtprävention hat das Blaue Kreuz, zusammen mit dem Cevi in der Zeitspanne Ende August bis September dieses Jahres im Kanton Zürich in 30 Gemeinden Testkäufe von Alkohol durch Jugendliche durchgeführt. Es schickte Zweiertteams in 201 Restaurants und 191 Verkaufsläden. Die jugendliche Personen unter 16 Jahren versuchten, beaufsichtigt durch eine/n Erwachsene/n Bier, Alcopops, Wein und sogar Schnaps in Läden zu kaufen oder sich in Restaurants servieren zu lassen. Die Auswertung der Testkäufe durch die Fachstelle „Alkohol am Steuer nie“ zeigte folgende Resultate:

- ?? 216 von 392 Testkäufe durch Jugendliche unter 16 Jahren waren erfolgreich, d.h. sie erhielten anstandslos Alkoholika jeder Art in Läden und Gaststätten. Die «Erfolgsrate» lag demnach bei 55%.
- ?? 13 und 14-Jährige erhielten Alkoholika in fast der Hälfte der Versuche problemlos, 15-Jährige gar in zwei von drei Fällen. Sogar Schnäpse (Wodka) und Alcopops konnten ohne grosse Probleme von den Jugendlichen gekauft werden, wenn auch die Erfolgsrate etwas kleiner war als beim Bier. Die Situation in der Stadt unterscheidet sich nicht von derjenigen auf dem Land.
- ?? Wenn Läden über ein elektronisches Kassensystem verfügen, welches bei Alkoholika automatisch eine Warnung anzeigt und das Verkaufspersonal auf die Altersbeschränkung hinweist, werden 20% mehr Kaufversuche vereitelt, als in den übrigen Läden. Solche Meldungen auf den Kassendisplays sind also nützlich.

Die sehr bedenklichen Ergebnisse der Testkäufe erfordern Massnahmen: Die Kontrollpflicht durch die Gemeinden muss verstärkt wahrgenommen werden. Die Stellen für Suchtprävention werden deshalb von allen Betrieben, welche im Rahmen der Testserie Alkohol an Jugendliche verkauft haben, schriftlich eine Stellungnahme einfordern; dies mit Kopie an Gemeinden und Kanton.

Lehrpersonen und Eltern sind aufgefordert, bei der örtlichen Polizeistelle Anzeigen zu machen, wenn sie feststellen, dass Jugendliche in bestimmten Läden oder Restaurants Alkohol erhalten. Ein Anzeigeformular und Anweisungen können unter www.suchtpraevention-zh.ch/aktuell/aktuell.htm heruntergeladen werden. Zusätzlich werden weitere Informationsmassnahmen eingeleitet.

Neue Lebensmittelverordnung verlangt Signalisation der Alterslimiten

In der eidgenössischen Lebensmittelverordnung wurden am 1. Mai 2002 zwei neue Bestimmungen aufgenommen und vom Bundesrat in Kraft gesetzt: Der Bund zog mit dem Kanton gleich und verbietet den Verkauf jeglicher Alkoholika an unter 16-Jährige ebenfalls. Stärkere Auswirkungen im Kanton Zürich lässt die neue Bestimmung erwarten, dass die gesetzlichen Alterslimiten für die Alkoholabgabe an Jugendliche an den Verkaufsstellen klar signalisiert werden müssen: Kein Alkohol an unter 16-Jährige und keine Spirituosen und Getränke, die Spirituosen enthalten (z.B. Alcopops) an unter 18-Jährige.

Sowohl den potentiellen Käufern als auch dem Verkaufspersonal werden durch die Signalisationspflicht die Gesetzesbestimmungen dauernd vor Augen geführt. Es kann so durch die Öffentlichkeit ein gewisser Druck erzeugt werden, welcher Gesetzesverstösse erschwert. Das mit dem Vollzug der Lebensmittelverordnung betraute Kantonale Labor erwartet eine gute Wirkung der Signalisation. Dies umso mehr, als die Signalisation relativ einfach durch die Lebensmittelinspektoren zu kontrollieren ist. Das Labor will Verstösse gegen die Bestimmungen konsequent ahnden.

Kampagne «Sucht beginnt im Alltag» informiert über Jugendschutzbestimmungen beim Alkoholverkauf

In der ersten Phase der Zürcher Präventionskampagne 2002 «Sucht beginnt im Alltag. Prävention auch.» bildeten Eltern und Lehrkräfte die Zielgruppen. Dabei wurde vor allem der Tabak- und Haschischkonsum von Jugendlichen thematisiert. Nun richten die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich ihr Augenmerk auf den Verkauf von Alkohol an Jugendliche. Auf Grossplakaten, die in diesen Tagen gezielt im Umfeld von grossen Läden sowie auf Kleinplakaten, die in Trams, Bussen und in der S-Bahn platziert werden, wird eine alltägliche Verkaufssituation dargestellt. Die Plakate zeigen, wie ein/e Jugendliche/r mit Selbstverständlichkeit zum Jugendmagazin und den Süssigkeiten ein Alcopop auf das Förderband der Ladenkasse gelegt hat. Dass die Verkäuferin, die Flaschen nicht verkaufen sollte, macht ein auffälliger Kleber klar mit dem Vermerk «Verkaufsverbot» und dem Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen beim Alkoholverkauf. Dieser Kleber wird erst nachträglich, eine Woche nach Beginn der Plakataktion aufgeklebt.

Die Kampagne will aber nicht nur in der Öffentlichkeit für das Thema Alkohol und Jugendliche sensibilisieren. Sie unterstützt LeiterInnen von Alkoholverkaufsstellen, RestaurantbesitzerInnen, Servicepersonal und VerkäuferInnen dabei, adäquat zu reagieren, wenn Jugendliche Alkohol kaufen wollen. Die Informationsbroschüre «Wenn Jugendliche Alkohol oder Zigaretten kaufen wollen: Was Sie tun können, wenn Sie im Service oder Verkauf arbeiten» wird im Laufe der nächsten Wochen und Monate an alle Verkaufsstellen von Alkohol (Detailhändler, Gastrobetriebe und Kioske) im Kanton in einer Auflage von rund 45'000 Exemplare verschickt. In der Broschüre finden sich auch Informationen zur Frage des Tabakverkaufs an Jugendliche.

Damit in Läden und Restaurants auf die geltenden gesetzlichen Alterslimiten beim Alkoholverkauf hingewiesen wird, stellt die Zürcher Fachstelle zur Prävention des Alkohol- und Medikamenten-Missbrauchs (ZüFAM) Informationsmaterialien in Form von Klebern, Tischstellern und Deckenhängern zur Verfügung. Den Verkaufsstellen wird auch ein Faltblatt für Eltern, welches die Informationen in sieben Fremdsprachen enthält, abgegeben.

Nicht nur Verkaufsstellen sind beim Jugendschutz gefordert sondern auch die Erziehungsverantwortlichen müssen den Alkoholkonsum ihrer Jugendlichen kritisch beobachten und sinnvollen Regeln Nachachtung verschaffen. Die Broschüre «Wenn Jugendliche rauchen, kiffen oder trinken» zeigt Eltern und Lehrkräften wie sie auf den Suchtmittelkonsum Jugendlicher reagieren können. Sie wurde mit einer Auflage von 200'000 Exp. in den letzten Monaten im Kanton vertrieben. Bis Mitte November liegt sie neu auch an allen Poststellen auf.

Die Stellen für Suchtprävention wollen ihre Arbeit mit den Gemeinden verstärken und diese bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion und der Erarbeitung einer gemeindenahen Suchtmittelpolitik unterstützen. Das gemeinsame Jahresthema 2003 der Stellen lautet: «Suchtmittelkonsum Jugendlicher: die Gemeinden handeln!».

Für Rückmeldungen wenden Sie sich bitte an:

Allgemein: Roland Stähli Tel. 01 634 46 24, 079 313 27 02, Fax: 01 634 49 77, Email: rst@ifspm.unizh.ch

Testkäufe: Paul Gisin Tel. 01 360 26 00 oder Jürg Geillinger Tel. 079 518 63 37

Signalisationspflicht: Dr. Rolf Etter, Tel. 043 244 71 20

Kampagne Sucht beginnt im Alltag: Regula Keller 079/ 728 27 03 oder Roland Stähli 01 634 46 24.